



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung gemäß Beschluss vom 27.3.2019.

Aufgrund des § 18 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idF 44/2013 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Ufer der Bregenzerache im Bereich zwischen dem entlang der Westseite des GST-NR 409/1 verlaufenden Seitenastes des Wuhrweges (GST-NR 409/12) und der Ostseite des Gemeindebauhofs auf GST-NR 409/14, im Folgenden mit Achufer bezeichnet. Südseitig sind die Flächen mit der Dammstraße (GST-NR 410/32) begrenzt. Das Geltungsgebiet ist in beiliegendem Lageplan eingezeichnet, der als Bestandteil dieser Verordnung gilt.
2. In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.
3. Behördlich bewilligte Veranstaltungen sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

§ 2 Allgemeines

Das Achufer dient der Wolfurter Bevölkerung sowie Gästen zur Erholung und kann im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung dieser Verordnung zu diesem Zweck benützt werden.

§ 3 Verbote

Es ist verboten,

- a) Grünflächen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren; hievon ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, welche der Pflege des Achufers dienen;
- b) Sträucher ab- oder auszureißen sowie Bäume zu beschädigen;
- c) das Achufer als Nachtruheplatz zu benützen;
- d) Schallträger (Radio, Stereoanlagen, Verstärker, etc.) zu verwenden
- e) ungebührlichen Lärm zu verursachen; ab 22:00 ist jedwede Lärmbelästigung untersagt
- f) Tiere an Ort und Stelle zu schlachten;
- g) Feuer zu machen und zu unterhalten;
- h) Grillgeräte (zB Gasgriller, etc.) zu verwenden;
- i) Produkte, die ein Gefährdungspotential für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generell Abfälle außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurück zu lassen oder zu verbrennen;

§ 4 Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 3 verletzt begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung der Gemeindevertretung zum Schutz des Achufers gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.6.2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Bürgermeister Christian Natter

Ergeht an:

1. Zum Anschlag an der Amtstafel
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
3. Polizeiinspektion Wolfurt



Übersichtsausschnitt © Versorgungsnetz (L. und V. Umwelt) © BEV
Marrigemünde Wolfurt 23.09.2014, Managementwerk
Boch-Rechenbachstr. Alsdorf, D. 51104, Boch-Rechenbachstr. Alsdorf, D. 51104, Boch-Rechenbachstr. Alsdorf, D. 51104
Marrigemünde Wolfurt
1:1.500